

Jugendschutzgesetz - JuSchG -

Alkohol Filme
Gaststätten/Cafés
Disco Tabak Kino
Altersgrenzen

Kinder unter 14 Jahren

Gaststätten/Kneipen

Du darfst dich nur dann ALLEIN in einer Gaststätte aufhalten, wenn du dort in der Zeit von 5 - 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk zu dir nimmst. Dies gilt nicht, wenn dich deine Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person begleiten oder wenn du dich auf einer Reise befindest.

Alkohol

Es ist dir nicht erlaubt, Alkohol zu trinken oder zu kaufen.

Öffentliche Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen oder Diskotheken darfst du nur in Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person besuchen (sofern es der Veranstalter zulässt).

Rauchen

Du darfst Zigaretten, nikotinhaltige Erzeugnisse, E-Zigaretten, E-Shishas (auch nikotinfrei) weder kaufen noch konsumieren.

Filme

Du darfst dir die Filme ansehen, ausleihen oder kaufen, die deinem Alter entsprechend mit einer dieser Alterskennzeichnungen versehen sind:

ohne Altersbeschränkung / ab 6 Jahre / ab 12 Jahre

Im Kino darfst du dir solche Filme allein oder mit Freunden ansehen, wenn die Vorstellung bis 20 Uhr beendet ist. Wenn deine ELTERN dich begleiten, darfst du ab 6 Jahren auch schon einen Film ansehen, der erst ab 12 Jahren freigegeben ist. Außerdem darfst du in Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person eine Kinovorstellung besuchen, die erst nach 20 Uhr beendet ist. Unter 6 Jahren darfst du nicht allein ins Kino.

PC-Spiele & Co.

Du darfst dir Computerspiele, Spiele für Spielkonsolen und Spiele für Smartphones - auch online - ansehen und spielen, kaufen oder ausleihen, die entsprechend deinem Alter mit einer dieser Alterskennzeichnungen versehen sind:

ohne Altersbeschränkung / ab 6 Jahre / ab 12 Jahre /
Infoprogramm / Lernprogramm

Für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gelten dieselben Altersbeschränkungen.

Spielhallen/Glücksspiel

Es ist dir nicht erlaubt, eine Spielhalle zu besuchen oder an Glücksspielen teilzunehmen. Wenn der Gewinn aus Waren von geringem Wert besteht, ist es dir erlaubt, auf Festen oder Jahrmärkten an Glücksspielen teilzunehmen.

Nachtbars

Es ist dir nicht erlaubt, eine Nachtbar zu besuchen.

Jugendliche unter 16 Jahren

Gaststätten/Kneipen

Du darfst dich nur dann ALLEIN in einer Gaststätte aufhalten, wenn du dort in der Zeit von 5 - 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk zu dir nimmst. Dies gilt nicht, wenn dich deine Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person begleiten oder wenn du dich auf einer Reise befindest.

Alkohol

Allein oder mit Freunden darfst du keinen Alkohol zu dir nehmen oder kaufen. Begleiten dich deine ELTERN, darfst du - wenn sie es dir erlauben - Bier, Wein oder Sekt trinken.

Öffentliche Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen, Beatabende, Feste oder Diskotheken darfst du nur in Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person besuchen (sofern es der Veranstalter zulässt).

Rauchen

Du darfst Zigaretten, nikotinhaltige Erzeugnisse, E-Zigaretten, E-Shishas (auch nikotinfrei) weder kaufen noch konsumieren.

Filme

Du darfst dir die Filme ansehen, ausleihen oder kaufen, die entsprechend deinem Alter mit einer dieser Alterskennzeichnungen versehen sind:

ohne Altersbeschränkung / ab 6 Jahre / ab 12 Jahre

Im Kino darfst du dir solche Filme allein oder mit Freunden ansehen, wenn die Vorstellung bis 22 Uhr beendet ist. In Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person darfst du auch länger bleiben.

PC-Spiele & Co.

Du darfst dir Computerspiele, Spiele für Spielkonsolen und Spiele für Smartphones - auch online - ansehen und spielen, kaufen oder ausleihen, die entsprechend deinem Alter mit einer dieser Alterskennzeichnungen versehen sind:

ohne Altersbeschränkung / „ab 6 Jahre / ab 12 Jahre

Infoprogramm / Lernprogramm

Für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gelten dieselben Altersbeschränkungen.

Spielhallen/Glücksspiel

Es ist dir nicht erlaubt, eine Spielhalle zu besuchen oder an Glücksspielen teilzunehmen. Wenn der Gewinn aus Waren von geringem Wert besteht, ist es dir erlaubt, auf Festen oder Jahrmärkten an Glücksspielen teilzunehmen.

Nachtbars

Es ist dir nicht erlaubt, eine Nachtbar zu besuchen.

Jugendliche ab 16 Jahren

Gaststätten/Kneipen

Du darfst allein eine Gaststätte bis 24 Uhr besuchen. Willst du länger bleiben, müssen deine Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person dich begleiten (sofern es der Wirt zulässt).

Alkohol

Du darfst Bier, Wein und Sekt trinken.

Öffentliche Tanzveranstaltungen

Bis 24 Uhr darfst du alleine in die Disco oder zum Beatabend, darüber hinaus jedoch nur in Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person (sofern es der Veranstalter zulässt).

Rauchen

Du darfst Zigaretten, nikotinhaltige Erzeugnisse, E-Zigaretten, E-Shishas (auch nikotinfrei) weder kaufen noch konsumieren.

Filme

Du darfst dir die Filme ansehen, ausleihen oder kaufen, die entsprechend deinem Alter mit einer dieser Alterskennzeichnungen versehen sind:

ohne Altersbeschränkung / ab 6 Jahre /
ab 12 Jahre / „ab 16 Jahre

Im Kino darfst du dir solche Filme allein oder mit Freunden ansehen, wenn die Vorstellung bis 24 Uhr beendet ist. In Begleitung deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person darfst du den Film auch anschauen, wenn die Vorstellung erst nach 24 Uhr beendet ist.

PC-Spiele & Co.

Du darfst dir Computerspiele, Spiele für Spielkonsolen und Spiele für Smartphones - auch online - ansehen und spielen, kaufen oder ausleihen, die entsprechend deinem Alter mit einer der folgenden Alterskennzeichnungen versehen sind:

„ohne Altersbeschränkung“ / „ab 6 Jahre“ / „ab 12 Jahre“ /
„ab 16 Jahre“ / „Infoprogramm“ / „Lernprogramm“.

Für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gelten dieselben Altersbeschränkungen.

Spielhallen/Glücksspiel

Es ist dir nicht erlaubt, eine Spielhalle zu besuchen oder an Glücksspielen teilzunehmen. Wenn der Gewinn aus Waren von geringem Wert besteht, ist es dir erlaubt, auf Festen oder Jahrmärkten an Glücksspielen teilzunehmen.

Nachtbars

Es ist dir nicht erlaubt, eine Nachtbar zu besuchen.

Begriffsbestimmungen

Kinder

sind alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

Jugendliche

sind 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt.

Personensorgeberechtigte

sind in der Regel die Eltern.

Erziehungsbeauftragte Person

Aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten (meist den Eltern) nimmt die erziehungsbeauftragte Person bestimmte Erziehungsaufgaben gegenüber einem Minderjährigen wahr, z. B. die Begleitung eines Jugendlichen zu einer Tanzveranstaltung (einschließlich Dauer des Aufenthalts, erlaubter/nicht erlaubter Alkoholkonsum gemäß Jugendschutzgesetz, Heimweg usw.).

Als erziehungsbeauftragte Person kann jede Person über 18 Jahren eingesetzt werden, vorausgesetzt, er oder sie ist geeignet, die vereinbarten Erziehungsaufgaben gewissenhaft und zuverlässig zu erfüllen. Hierzu gehört, dass zwischen der Person über 18 Jahren und dem Kind oder dem Jugendlichen ein Autoritätsverhältnis besteht, damit die Person über 18 Jahren ihre Erziehungsaufgaben auch wahrnehmen kann.

Außerdem muss die Person über 18 Jahren in der Zeit, in der sie ihre übertragenen Erziehungsaufgaben wahrnimmt, tatsächlich in der Lage dazu sein, d. h. er oder sie darf z. B. nicht alkoholisiert sein oder unter Drogeneinfluss stehen.

Öffentliche Tanzveranstaltungen

Öffentlich sind sie dann, wenn jeder zu ihnen Zutritt hat, z. B. Discotheken, Beatabende, Vereinsfeste, Partys oder auch dann, wenn die Geschlossenheit nicht streng eingehalten wird und somit beliebige Personen Zugang finden. Öffentlich sind Veranstaltungen in jedem Falle, wenn durch Flyer oder Plakate darauf hingewiesen wurde!

Künstlerische Betätigung/ Brauchtumpflege

Dazu zählen Feste, die traditionelle Bräuche pflegen, z. B. das Maibaumaufstellen. Der sich daran anschließende Beatabend gehört allerdings nicht dazu!

KOMMUNALE JUGENDARBEIT

LANDKREIS
BAD KISSINGEN 



Landratsamt Bad Kissingen
Amt für junge Menschen, Familien und Senioren / Gesundheitsamt

Ein Präventionsprojekt
des Landkreises Bad Kissingen 

Landratsamt Bad Kissingen, Jugendschutz,
Telefon 0971/801-7013 Email: alko-stop@kg.de

.... Tom kennen gelernt Tom zum lachen gebracht Tom geküsst noch mehr Alkohol getrunken

.... von Tom begripscht von Tom's Freunden dabei gefilmt von Tom ins Netz gestellt

.... und jetzt?

.... lacht die ganze Schule über mich wissen meine Eltern alles werde ich online gemobbt

.... meine Freunde sind nicht mehr meine Freunde und Tom kennt mich nicht mehr

Alkohol - irgendwann hört der Spaß auf!

Kontakt:

Kommunale Jugendarbeit Jugendschutz

Klosterweg 13

97688 Bad Kissingen

0971/801-7013

jugendschutz@kg.de

www.jugendschutz.landkreis-badkissingen.de